Umweltbericht zur 24. Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8)

(Stand 25. April 2018)

1 Kurzdarstellung von Inhalt und Zielen der 24. Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8) sowie Beziehungen zu anderen relevanten Programmen und Plänen

Die 24. Änderung ist eine Teilfortschreibung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8) im Kapitel 7 "Freiraumstruktur". Im Detail beinhaltet die Teilfortschreibung die Neuaufnahme der Teilkapitel 7.1.3.1 "Regionale Grünzüge" und 7.1.3.3 "Trenngrün" auf der Grundlage des am 01.09.2013 in Kraft getretenen Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP). Das LEP enthält unter 3.3 "Vermeidung von Zersiedelung" sowie unter 7.1 "Natur und Landschaft" die für die inhaltliche Regionalplanfortschreibung relevanten Vorgaben.

Rechtliche Grundlagen für die Durchführung einer Umweltprüfung sind:

- Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABI. EG Nr. L 197 S. 30),
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370), §§ 33 ff.
- Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLpIG) vom 25. Juni 2012 (GVBI. S. 254, BayRS 230-1-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBI. S. 470), Art. 15 bis 18.

Gemäß Art. 15 Abs. 1 BayLpIG ist bei Regionalplanfortschreibungen als gesonderter Bestandteil des Begründungstextes "ein Umweltbericht zu erstellen".Bei der späteren Bekanntmachung der Regionalplanfortschreibung muss die Begründung gemäß Art. 18 Satz 3 Ziffer 1 BayLpIG eine zusammenfassende Erklärung enthalten. Die zusammenfassende Erklärung tritt an die Stelle des Umweltberichts.

Laut LEP 7.1.4 sind in den Regionalplänen regionale Grünzüge zur (1) Gliederung der Siedlungsräume, (2) zur Verbesserung des Bioklimas oder (3) zur Erholungsvorsorge festzulegen. Für jeden Grünzug werden gemäß LEP 7.1.4 die jeweils zutreffenden Funktionen festgelegt. Regionale Grünzüge sind bislang nicht Bestandteil des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8) (künftig 7.1.3.1). Die Festlegung der Grünzüge und deren Funktionen sind in Abstimmung mit den zuständigen Fachstellen erfolgt.

Um das Zusammenwachsen benachbarter Siedlungsbereiche zu verhindern, können in den Regionalplänen gemäß Begründung zu LEP 3.3 geeignete Gebiete als regionale Grünzüge (vgl. LEP 7.1.4) oder geeignete Freiflächen als Trenngrün festgelegt werden. Im Gegensatz zu den Grünzügen, die zughaften Charakter aufweisen, sind die Trenngrünflächen auf kleinräumigerer Ebene (geeignete Freiflächen) darzustellen. Auch Trenngrüns werden neu in den Regionalplan aufgenommen (künftig 7.1.3.3). Auch die Festlegung der Trenngrünflächen ist in Abstimmung mit den entsprechenden Fachstellen erfolgt.

2 Relevante Aspekte des derzeitigen Umweltzustands

2.1 Allgemeine Aspekte des derzeitigen Umweltzustands

Die Region Westmittelfranken hat Anteil an drei Naturparken. Der Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb) besitzt eine Gesamtfläche von 296.240 ha (Verordnung über den "Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)" vom 14.09.1995), wovon ca. 87.576 ha innerhalb Mittelfrankens liegen. Bezogen auf die Region Westmittelfranken besitzt der Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen Anteil am Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb). Der Flächenanteil Mittelfrankens am Naturpark Steigerwald mit seiner Gesamtfläche von 128.000 ha (Verordnung über den "Naturpark Steigerwald" vom

08.03.1988) beträgt ca. 63.400 ha. Davon befindet sich der überwiegende Teil mit ca. 53.600 ha innerhalb der Planungsregion Westmittelfranken, nämlich im Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim. Der Naturpark Frankenhöhe (Verordnung vom 20.12.1988) mit seiner Gesamtfläche von ca. 110.450 ha liegt zur Gänze in der Region Westmittelfranken und erstreckt sich über die Landkreise Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim und Ansbach sowie die kreisfreie Stadt Ansbach.

Mittelfranken verfügt derzeit über 64 durch Rechtsverordnung festgesetzte Naturschutzgebiete mit einer Fläche von insgesamt ca. 4.285 ha; davon befinden sich 37 Naturschutzgebiete mit insgesamt ca. 1.380ha innerhalb der Region Westmittelfranken¹ (Stand: Dezember 2016). Hinsichtlich der Gesamtfläche der insgesamt sieben über Landschaftsschutzgebietsverordnungen gesicherten Gebiete innerhalb der Region Westmittelfranken liegen derzeit keine belastbaren Informationen vor. Darüber hinaus verfügt die Planungsregion über neun im Regionalplan benannte Schwerpunkte des europäischen Lebensraumnetzes Natura 2000 (vgl. Begründung zu RP 8 7.1.3.2). In der Region 8 sind diesbezüglich 48 FFH-Gebiete und 10 SPA-Gebiete ausgewiesen² (Stand 28.02.2018).

2.2 Umweltzustand der einzelnen Naturräume

Im Folgenden werden die typischen naturräumlichen Merkmale der einzelnen Landschaftsteile, wie sie sich anhand der ökologisch-funktionellen Raumgliederung nach Begründungskarte 2 des Regionalplans der Region Westmittelfranken darstellen, aufgezeigt.

Ochsenfurter und Gollachgau

 \Rightarrow Landschaftstyp: ackergeprägte, offene Kulturlandschaft

Die wellig bewegte Hochfläche schließt sich südlich an die Marktheidenfelder Platte, das Mittlere Maintal und das Steigerwaldvorland an. Der Keuper-Untergrund der Ebene, die eine Höhenlage von 300 bis 320 m ü. NN hat, ist von einer mächtigen Lössdecke überzogen. Auf Grund der intensiven Ackernutzung ist das Gebiet bis auf kleine Waldparzellen in den Randbereichen fast waldfrei. Es handelt sich um eine ausgeräumte Agrarlandschaft, die durch Dünger- und Pestizideinträge belastet ist. Den vereinzelten Streuobstflächen, Heckengebieten und Waldinseln, die teilweise unter Mittelwaldnutzung stehen, kommt deswegen in der strukturarmen Landschaft besondere Bedeutung zu. Im angrenzenden unterfränkischen Teil dieses Naturraums, im Landkreis Würzburg, haben der Feldhamster und die Wiesenweihe ihren Verbreitungsschwerpunkt in Bayern, der sich auch über den westlichen Teil des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim bis in den nördlichen Landkreis Ansbach hinein erstreckt. Naturschutzfachliche Belange betreffen v.a. den Erhalt der vorhandenen Kleinstrukturen im Gebiet, Strukturanreicherung sowie die Sicherung der Fauna.

Windsheimer Bucht

⇒ Landschaftstyp: ackergeprägte, offene Kulturlandschaft

Der breit angelegte Talgrund der oberen Aisch erreicht Höhen um 300 m ü. NN. Der Untergrund aus Unterem Gipskeuper ist teilweise mit einer Löss- bzw. Lösslehmschicht bedeckt. Auf Grund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung existieren nur einzelne isolierte Waldbestände, die z.T. unter Mittelwaldnutzung stehen, Grünlandflächen sind auf die Auenbereiche beschränkt. Der Ackerbau ist dominierend. In der strukturarmen Landschaft ist ein Wiesenbrütergebiet nordöstlich von Ipsheim kartiert, weitere naturschutzfachliche Belange beziehen sich auf die Strukturanreicherung der Agrarlandschaft.

Steigerwald

⇒ Landschaftstyp: waldreiche Landschaft

Der Steigerwald ist Teil der meridional verlaufenden Keuperstufenlandschaft. Vom mehrfach getreppten Stufenabfall des Steigerwaldtraufes im Westen, der Höhen von etwa 500 m ü. NN erreicht, fällt die Landschaft sanft nach Osten bis auf 350 m ü. NN ab. Die aus Mittlerem Keuper aufgebaute Oberfläche ist von einem dichten Gewässernetz in Riedel und Hügel zerschnitten worden. Während im Nordwesten eher Buchen-Eichen-Mischwälder zu finden sind, nimmt der Nadelwald mit hohen Kiefernanteilen von West nach Ost zu. Vorherrschend ist die forstliche Nutzung. Von großer Bedeutung für diesen Naturraum sind die naturnahen Buchen- und Buchen-Eichen-Wälder, die z.T. als artenreiche Mittelwälder ausgeprägt sind, die naturnahen Bachläufe mit Wiesentälern, Feuchtgebieten und Auwäldern sowie die Quellen und Teiche und die reich strukturierten Komplexlebensräume in ehemaligen Bereichen des Sandsteinabbaus. Im Bereich des Steigerwaldtraufes sind die

¹ Quelle: https://www.lfu.bayern.de/natur/schutzgebiete/schutzgebietslisten/doc/nsg_mittelfranken.pdf [Zugriff: 28.02.2018].

² Quelle: https://www.lfu.bayern.de/natur/natura2000/browse/home [Zugriff: 28.02.2018].

Trockenstandorte nennenswert. Das Gebiet zeichnet sich ebenfalls durch einen hohen Anteil unzerschnittener Räume aus. Schwerpunkte des Naturschutzes sind der Erhalt und die Förderung der naturnahen Lebensräume.

Hohenloher und Haller Ebene

⇒ Landschaftstyp: ackergeprägte, offene Kulturlandschaft

Der östliche Teil unterscheidet sich morphologisch vom Rest der Hohenloher-Haller Ebene. Dieser Bereich zeichnet sich durch eine höhere Lage von 450 m bis zu 500 m ü. NN und eine stärkere Verkarstung aus. Dies beweisen zahlreiche Flussversickerungen, lange Trockentalstrecken im oberen Muschelkalk und häufige Erdfälle in Nähe der Talränder. Die Wasserscheide von Tauber und Jagst quert das Gebiet, dessen Grenze im Westen die Jagstebene und im Osten die Frankenhöhe bildet. In den Tälern liegen steinig-tonige Lehmböden vor, an den Muschelkalkhängen unterentwickelte Gesteinsböden. Als Besonderheit ist die weitflächige Überdeckung mit Feuersteinlehmen zu nennen. Mit Ausnahme kleiner Mischwälder ist das gesamte Gebiet gerodet und weist einen hohen Kulturund Offenlandanteil auf. Die vorherrschende und landschaftsdominierende Nutzung ist der Ackerbau mit einem Getreide-Hackfrucht-System. Die Forstwirtschaft nimmt ebenso wie die Weidewirtschaft einen kleinen Stellenwert ein und beschränkt sich auf Talhänge und kleine Waldinseln. Die Besiedlungsdichte ist relativ gering und besteht vorwiegend aus verstreut liegenden Dörfern in Muldenlage. Eine touristische Nachfrage besteht kaum. Das Gebiet ist durch seinen flächenmäßig hohen Anteil an Ackerland verhältnismäßig struktur- und artenarm. Allerdings sind gebietsweise die Ackerbegleitbiotope wie Stoppelbrachen und ungedüngte Gras- und Krautsäume von Bedeutung. Regional bedeutsam ist das Vorkommen von Cricetus cricetus (Feldhamster). An Sonnenhängen treten zudem vereinzelt Trockenrasen und Wacholderlebensräume auf. Da es sich um eine ackerbaugeprägte Landschaft handelt, liegt das größte Potenzial in dem Erhalt und der Förderung der nutzungsbegleitenden Strukturen.

Frankenhöhe

\Rightarrow Landschaftstyp: waldreiche Landschaft

Die Frankenhöhe ist ein Teilabschnitt der süddeutschen Keuperstufe. Im Westen ist eine Steilstufe gegen die 150 bis 200 m tiefer liegende Lettenkohlenebene ausgebildet, während der östliche Teil der Landschaft, die Höhen zwischen 450 und 550 m ü. NN erreicht, nahezu unmerklich zum Südwestlichen Mittelfränkischen Becken übergeht. Das nach Südosten ausgerichtete Flussnetz hat die Oberfläche in ein System von Hauptriedeln gegliedert und die breitsohligen Täler haben sich 30 bis 50 m eingetieft. In einigen Bereichen sind Teiche angelegt. Die leicht gewellte und schwach strukturierte Hochfläche wird vorwiegend landwirtschaftlich genutzt. Einzelne Höhenzüge, vorwiegend am Stufenrand, sind bewaldet, wobei Fichte und Kiefer dominieren. So markiert ein Waldstreifen die westliche Grenze der Landschaft und den Übergang zum Oberlauf der Altmühl. In den mittleren und unteren Lagen befinden sich Schafhutungen. Intensive Landwirtschaft und forstliche Nutzung dominieren. Teile der Wälder stehen unter Mittelwaldnutzung. Für diesen Naturraum sind neben den großflächigen Schafhutungen an den süd- und westexponierten Hängen, außerdem die als Mittelwälder genutzten Eichen- und Hainbuchenbestände, Streuobstbestände und Hecken sowie die Wiesenlandschaften mit Weißstorch- und Wiesenbrütervorkommen von Bedeutung. Probleme ergeben sich durch Nutzungsauflassung. Naturschutzfachliche Belange betreffen in erster Linie die Erhöhung des Laubholzanteils in den von Nadelbäumen dominierten Forsten sowie die Nutzung bzw. Pflege und Sicherung der relevanten Lebensräume.

Südwestliches Mittelfränkisches Becken

⇒ Landschaftstvp: strukturreiche Kulturlandschaft

Die durch die Hauptflüsse Zenn, Farrnbach, Bibert, Schwabach, Aurach und Fränkische Rezat zerschnittene Oberfläche der Landschaft fällt von 480 m ü. NN im Westen auf ca. 300 m ü. NN bei Fürth ab. Der Untergrund wird von Sandsteinkeuper bestimmt, z.T. schneiden die Flüsse aber auch den Gipskeuper an. Der Süden und Osten des Gebietes sind durch die stark eingeschnittenen Bachschluchten in einzelne Höhenzüge gegliedert, während den Norden und Westen eher strukturarme Ebenen mit breiten Talauen, in denen die Flüsse mäandrieren, kennzeichnen. Das Landschaftsbild ist geprägt durch den mosaikartigen Wechsel zwischen Acker, Grünland und den Waldstandorten der Hanglagen. Zusammenhängende Grünlandbereiche befinden sich in der ganzen Landschaft entlang der Täler. Der Waldanteil, wobei strukturarme Kiefern- und Fichtenforste noch dominieren, nimmt im südlichen Teil des Gebietes zu. Vielerorts befinden sich wirtschaftlich genutzte Fischteiche, ansonsten sind Ackerwirtschaft und Obstanbau bestimmend. Vorherrschend ist die intensive landwirtschaftliche Nutzung. Die mäandrierenden Flüsse haben durchaus naturnahen Charakter, allerdings sind die meisten Bäche begradigt. Neben den Feuchtgebieten sind Trockenstandorte relevant,

so z.B. die überregional bis landesweit bedeutsamen Schafhutungen im Landkreis Ansbach. Naturschutzfachliche Belange beziehen sich u.a. auf den Erhalt der charakteristischen Waldgebiete im Süden der Landschaft, eine Strukturanreicherung der landwirtschaftlich genutzten Flächen, den Erhalt und die Entwicklung sowohl der Trockenstandorte als auch der Nass- und Feuchtlebensräume sowie der Extensivierung der Teichnutzung.

Vorland der Südlichen Frankenalb

⇒ Landschaftstyp: gehölz- bzw. waldreiche ackergeprägte Kulturlandschaft

Die hauptsächlich aus Jura aufgebaute Landschaft wird durch den Oberlauf der Altmühl in zwei Teile untergliedert. In den westlichen Teil, der Höhen von bis zu 500 m ü. NN erreicht, hat sich die Wörnitz mit ihren Zuflüssen bis zu 80 m tief eingeschnitten. Der östliche Teil wird durch die Zuflüsse von Schwäbischer Rezat und Thalach gegliedert. Zeugenberge und Täler bewirken eine enge Verzahnung mit der Südlichen Frankenalb. Der Waldanteil ist in der intensiv landwirtschaftlich genutzten Landschaft gering. Ein größeres zusammenhängendes Waldgebiet stellt der Oettinger Forst im westlichen Teil der Landschaft dar. Bedeutende Lebensräume sind die Gewässer und Feuchtbereiche sowie die Feldgehölze und Wälder, außerdem Trockenstandorte in den Grenzbereichen des Landschaftsraumes. Die Landwirtschaft stellt ein deutliches Ausbreitungshemmnis für den naturschutzfachlich relevanten Austausch zwischen der Südlichen Frankenalb und dem Südlichen Mittelfränkischen Becken dar. Südlich von Heideck und Auhausen sind Wiesenbrüterflächen kartiert. Naturschutzfachliche Belange betreffen den Erhalt und die Sicherung der relevanten Lebensräume, die Erhöhung des Vernetzungsgrades der Trockenstandorte sowie eine Strukturanreicherung in der z.T. ausgeräumten Landschaft.

Südliche Frankenalb

⇒ Landschaftstyp: waldreiche Landschaft

Die leicht nach Osten abfallende Pulttafel der Südlichen Frankenalb mit ihren weitgespannten fast ebenen Hochflächen in einer Höhe von 400 bis 600 m ü. NN wird vom Altmühltal als Hauptvorfluter in einen nördlichen und einen südlichen Bereich zerschnitten. Des Weiteren ist die Oberfläche des stark verkarsteten Malmuntergrundes durch kleinere Täler und Trockentäler, Dolinen und Höhlen geprägt. Nördlich der Altmühl sind die Bachläufe von Wäldern gesäumt, während im Westen der Landschaft ein kleinräumiger Wechsel zwischen Wald, Acker und Grünland festzustellen ist. Größere zusammenhängende Waldbereiche befinden sich südlich der Altmühl bei Kelheim, Kipfenberg und Eichstätt (außerhalb der Region). Zumeist sind hier artenarme Fichtenmonokulturen anzutreffen. Die landwirtschaftliche Nutzung ist vorherrschend. Bedeutende Lebensräume stellen die Riesrandhöhen und Talhänge der kleinräumig gegliederten Kulturlandschaft im Westen dar. Außerdem sind die Flusstäler der Landschaft in ihrer Funktion als Verbundachsen und Lebensräume zu nennen. Neben den naturnahen Fließgewässerabschnitten mit begleitenden Gehölzstrukturen sind die Nass- und Feuchtwiesen in den größeren Tälern sowie Quellhorizonte mit Tuffbildungen und Quellmooren von Bedeutung, des Weiteren naturnahe Waldgesellschaften, Trocken- und Magerstandorte und Steinbrüche. Problematisch sind der sinkende Vernetzungsgrad vieler Flächen sowie in einigen Bereichen die Freizeit- und Erholungsnutzung. Zu den naturschutzfachlichen Belangen zählen v.a. der Erhalt und die Sicherung der Trocken- und Magerstandorte, der Erhalt und die Entwicklung der Waldstandorte sowie die Optimierung der Steinbrüche als Sekundärbiotope.

3 Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des Plans

Gemäß Art 21 Abs. 1 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLpIG) sind die Regionalpläne aus dem Landesentwicklungsprogramm zu entwickeln. Sie legen unter Beachtung der im Landesentwicklungsprogramm festgelegten Ziele der Raumordnung die anzustrebende räumliche Ordnung und Entwicklung einer Region fest (Art 21 Abs. 2 BayLpIG). Laut § 2 Abs. 1 der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 22. August 2013 sind die Regionalpläne (...) nach Inkrafttreten der Verordnung an das Bayerische Landesplanungsgesetz und an das Landesentwicklungsprogramm Bayern anzupassen.

Gemäß Ziel LEP 7.1.4 sind in den Regionalplänen regionale Grünzüge festzulegen, denen mindestens eine der Funktionen (1) Gliederung der Siedlungsräume, (2) Verbesserung des Bioklimas oder (3) Erholungsvorsorge zugewiesen werden (vgl. Begründung zu LEP 7.1.4). Es sind nur Vorhaben zulässig, welche die festgelegte(n) Funktion(en) nicht beeinträchtigen. Ein Verzicht auf die Darstellung fachlich geeigneter regionaler Grünzüge im Regionalplan Westmittelfranken stände nicht im Einklang mit dem Ziel LEP 7.1.4 bzw. dem Art. 21 Abs. 1 BayLpIG.

Mit der Ausweisung geeigneter Freiflächen als Trenngrün soll das Zusammenwachsen benachbarter Siedlungsbereiche verhindert werden. Trenngrünflächen wirken der Entstehung bandartiger Siedlungsstrukturen entgegen und stellen ein wichtiges Instrument dar, Siedlungsräume zu gliedern und den Erhalt und die Sicherung von Freiflächen zwischen diesen zu gewährleisten (vgl. LEP 3.3). Mit den dafür geeigneten Freiflächen können zahlreiche unterschiedliche Eigenschaften verbunden sein, z.B. die Verbesserung der kleinklimatischen Verhältnisse, die Bewahrung eigenständiger Ortsteile oder der Erhalt des Landschaftsbildes. Der Verzicht auf Trenngrünflächen könnte nicht nur zu einem Zusammenwachsen benachbarter Siedlungsbereiche und den damit verbundenen negativen Auswirkungen führen, sondern auch, dass die Freiflächen und damit deren beschriebene positive Aspekte beeinträchtigt werden oder schlimmstenfalls gänzlich verschwinden.

4 Relevante Ziele des Umweltschutzes und Berücksichtigung bei der vorliegenden Regionalplanfortschreibung

Ziele zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt sind mittlerweile in jedem Gesetz, welches Regelungen zur Umwelt oder einzelnen Umweltmedien enthält, verankert. Die Umweltschutzziele der Fachgesetze werden widergespiegelt in den allgemeinen Grundsätzen der Raumordnung, die das Raumordnungsgesetz des Bundes (§ 2 ROG), das Bayerische Landesplanungsgesetz (Art. 6 BayLpIG) sowie das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) enthalten.

Umweltziele, die in Wirkungszusammenhang mit der vorliegenden Fortschreibung des Regionalplanes stehen und durch die geplante Änderung des Regionalplans beeinflussbar sind, lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Schutzgut	relevante Ziele des Umweltschutzes
Mensch	- Sicherung der Lebensgrundlagen - Erhalt der Landschaft als Kultur- und Erholungsraum - Vermeidung von Belastungen (z.B. Lärm, Luftverunreinigung)
Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt und Landschaft	 Erhalt der biologischen Vielfalt Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts Sicherung der Lebensräume für gefährdete Arten Erhalt lebensraumtypischer Standortverhältnisse Vermeidung von Störungen tierischer Verhaltensmuster Vermeidung einer Zerschneidung von Lebensräumen Erhalt und Entwicklung großräumiger und übergreifender Freiraumstrukturen Schaffung und Erhalt von Biotopverbundsystemen Erhalt des Landschaftsbildes Vermeidung von Zersiedelung
Boden	- Sicherung der natürlichen Bodenfunktionen - Verringerung von Bodenversiegelung - Vermeidung von Schadstoffeinträgen
Wasser	- Sicherung der Qualität des Grundwassers - Sicherung der Qualität der Oberflächengewässer - vorbeugender Hochwasserschutz (z.B. durch Sicherung von Auen)

Luft / Klima	- Vermeidung von Luftverunreinigungen
Kulturgüter und sons-	- Erhalt der charakteristischen Landschaftsbilder
tige Sachgüter	- Erhalt von Boden- und Kulturdenkmälern

Rechtliche Grundlagen der relevanten Umweltziele

Hinsichtlich eines Großteils der Schutzgüter (<u>Schutzgut Mensch</u>, <u>Schutzgut Luft/Klima</u> aber auch Schutzgüter übergreifend) sind Anforderungen aufgrund des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den hierzu erlassenen Bundesimmissionsschutzverordnungen (BImSchV), der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum BImSchG - der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum BImSchG - der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zu stellen.

Zweck ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kulturund sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

Hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft ist als relevante gesetzliche Grundlage u.a. das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu nennen. Gemäß § 1 BNatSchG sind Natur und Landschaft "auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

- 1. die biologische Vielfalt,
- 2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
- 3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft."

Die EG-Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EG-Vogelschutzrichtlinie) vom April 1979 verpflichtet die Mitgliedstaaten, Schutzgebiete einzurichten, die Pflege und ökologisch sinnvolle Gestaltung derer Lebensräume auch außerhalb von Schutzgebieten zu gewährleisten und zerstörte Lebensräume wiederherzustellen. Die Vogelschutzgebiete werden als besondere Schutzgebiete bzw. Special Protected Areas (SPA) bezeichnet.

Die Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie trat im Juni 1992 in Kraft und verpflichtet die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, unter dem Namen "Natura 2000" ein kohärentes Netz besonderer Schutzgebiete (FFH und SPA) einzurichten. Ziel der Richtlinie ist es, die natürliche Artenvielfalt zu bewahren und die Lebensräume von wildlebenden Pflanzen und Tieren zu erhalten oder wiederherzustellen. Mit dem 1. April 2016 ist die Bayerische Natura 2000-Verordnung in Kraft getreten, die Regelungen zu den Fauna-Flora-Habitat-Gebieten (FFH-Gebieten) sowie zu den Europäischen Vogelschutzgebieten enthält.

Die Region Westmittelfranken besitzt Anteil an den drei Naturparken Altmühltal (Südliche Frankenalb), Steigerwald und Frankenhöhe. Hier sind die jeweiligen Verordnungen über den Naturpark zu berücksichtigen. Dies gilt ebenfalls für die zahlreichen Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete innerhalb der Region.

Das Waldgesetz für Bayern (BayWaldG) regelt in Abschnitt II den Erhalt und die Bewirtschaftung des Waldes. Die Waldfunktionspläne können einzelnen Wäldern Funktionen (u.a. Klimaschutz, Lärmschutz, Bodenschutz, Erholung oder Grundwasserschutz) zuweisen.

Bezogen auf das <u>Schutzgut Boden</u> hat das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) den Zweck, die Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern bzw. wiederherzustellen. Hierzu sind u. a. Vorsorgemaßnahmen gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

Die Umweltziele bezüglich des <u>Schutzgutes Wasser</u> sind v.a. in der Richtlinie 2000/60/EG der Europäischen Union zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie - WRRL) und werden durch das Bundesgesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) umgesetzt.

In Wasserschutzgebieten nach §§ 51, 52 WHG sowie in Überschwemmungsgebieten nach § 76 ff. WHG können bestimmte Handlungen verboten sein oder nur beschränkt zulässig sein.

Hinsichtlich der <u>Kulturgüter und sonstigen Sachgüter</u> ist u. a. das Denkmalschutzgesetz (DSchG) relevant. Für die vorliegende Fortschreibung sind insbesondere die Aussagen zum Schutz von Baudenkmälern (Art. 4 bis 6 DSchG) sowie von Bodendenkmälern (Art. 7 bis 9 DSchG) von Bedeutung. Die gesetzliche Grundlage für Baumaßnahmen sowie die kommunale Bauleitplanung stellt das Baugesetzbuch (BauGB) dar.

Die genannten relevanten Ziele des Umweltschutzes wurden bei der Ausarbeitung der Regionalplanfortschreibung berücksichtigt und in die Abwägung eingestellt.

In der nachfolgenden Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter wird dargestellt, ob und ggf. in welcher Weise durch die Ziele der Regionalplanfortschreibung erhebliche Auswirkungen auf die jeweiligen Schutzgüter zu erwarten sind.

5 Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter

Die im Rahmen der vorliegenden 24. Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken enthaltenen Ziele sollen in ihrer Gesamtheit dazu beitragen, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten und zu verbessern, die natürlichen Landschaftsfaktoren (Luft, Boden, Wasser, Tierund Pflanzenwelt) in ihrer Funktion und in ihrem Zusammenwirken zu bewahren, die ökologische Ausgleichsfunktion zu stärken, die typischen Landschaftsbilder innerhalb der Region zu erhalten sowie die Erholungseignung möglichst zu erhalten bzw. zu verbessern (vgl. 7.1.1). Diese Leitlinien werden durch die einzelnen Ziele getragen und unterstützt.

Durch die Ausweisung von regionalen Grünzügen und Trenngrünflächen wird zudem dafür Sorge getragen, dass der Schutzwürdigkeit der entsprechenden Flächen bei künftigen Planungsvorhaben ein entsprechendes Gewicht beigemessen wird.

Die zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter - die grundsätzlich als durchweg positiv einzuschätzen sind - werden nachfolgend dargestellt.

5.1 Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit

Die Funktion der Erholungsvorsorge der Regionalen Grünzüge trägt mit dazu bei, die landschaftsgebundene und naturnahe Erholung in den dafür vorgesehenen Bereichen zu sichern, was sich ebenso positiv auf die menschliche Gesundheit auswirkt, wie die bioklimatische Funktion der regionalen Grünzüge. Mit der Darstellung regionaler Grünzüge wird explizit das Ziel verfolgt, die lufthygienischen Verhältnisse zu verbessern. Dies gilt in der vorliegenden Planung gleichermaßen für die verdichteten Siedlungsbereiche in der Region 8, wie für die verdichteten Siedlungsbereiche insbesondere in der benachbarten Planungsregion 7, die diesbezüglich in vielfacher Wechselbeziehung mit der Region 8 steht. Die siedlungsgliedernde Funktion der Trenngrünflächen trägt auf lokaler Ebene dazu bei, nachteilige Einflüsse auf Naturhaushalt und Landschaftsbild im direkten Umfeld von Siedlungen zu vermeiden und somit ein intaktes Wohnumfeld zu erhalten (vgl. LEP Begründung zu 3.3).

Erhebliche negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit sind daher bei keinem der Ziele zu erwarten - vielmehr ist von positiven Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit auszugehen.

5.2 Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft

Die Ziele der vorliegenden 24. Änderung des Regionalplans sind in ihrer Gesamtheit u.a. auf die Erhaltung und Förderung der biologischen Vielfalt und des charakteristischen Bildes der Landschaft ausgerichtet und sind damit den o. a. Schutzgütern dienlich.

Unter Berücksichtigung der ökologischen Belastbarkeit der einzelnen Teilräume der Region sind Freizeit- und Erholungsaktivitäten in natürlichen Erholungsräumen wie beispielsweise Erholungsschwerpunkten oder Naturparken mit ihrem natürlichen Umfeld im Allgemeinen gut verträglich.

Jedoch können im Einzelfall auf Grund vorhandener oder auszubauender, der Erholung dienender Infrastrukturmaßnahmen z.B. Wildtiere in ihrem Aktionsraum und Verhaltensmuster gestört werden. Im weiteren Sinne kann auch die Erreichbarkeit des Naturerholungsgebiets maßgeblich sein. So kann es durch An- und Abfahrtaktivitäten zu Belastungen der Tierwelt kommen. Diese Erscheinungen werden jedoch durch die gegenständlichen Ziele weder grundsätzlich bedingt noch gefördert.

Die zu erwartenden Auswirkungen der Ziele auf Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft sind grundsätzlich positiv. Erhebliche negative Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

5.3 Auswirkungen auf den Boden

Der Schutz von wertvollen Freiflächen wirkt sich positiv auf die Verringerung der Inanspruchnahme von Grund und Boden aus. Mögliche Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen sind bei den enthaltenen Zielen ebenfalls nicht ersichtlich. Allenfalls könnten ggf. mittelbar bedingte bauliche Maßnahmen (z.B. Erholungseinrichtungen, Wanderparkplätze) zu einer (kleinräumigen) Bodenversiegelung führen

Die zu erwartenden Auswirkungen der Ziele auf das Schutzgut Boden sind grundsätzlich positiv - erhebliche negative Auswirkungen sind in jedem Fall nicht zu erwarten.

5.4 Auswirkungen auf das Wasser

Insgesamt trägt die Freiraumsicherung über regionale Grünzüge und Trenngrünflächen in ihrer Gesamtheit potentiell zu einer verringerten Bodenversiegelung und damit auch zu positiven Auswirkungen auf den Wasserhaushalt bei. Durch die Erholungsnutzung an Gewässern innerhalb dieser Gebiete können ggf. Beeinträchtigungen der Gewässer eintreten. Da jedoch lediglich intakte Gewässer einen Reiz auf Erholungssuchende ausüben, ist hiermit indirekt auch ein gewisser "Schutzauftrag" verbunden.

Die zu erwartenden Auswirkungen der Ziele auf das Schutzgut Wasser sind grundsätzlich positiv - erhebliche negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind jedoch nicht zu erwarten.

5.5 Auswirkungen auf Luft und Klima

Die Freiraumsicherung wirkt sich in ihrer Gesamtheit - insbesondere wenn es sich um den Schutz und Erhalt von Waldgebieten sowie unbebauten Talbereichen handelt - positiv auf die Schutzgüter Luft und Klima aus. Wälder und Talbereiche besitzen wesentliche Funktionen für das regionale und überregionale Klima. Über ihre kühlende Wirkung sorgen sie für den nötigen Luftaustausch bzw. reduzieren mit ihrer hohen Filterwirkung im Bereich der Waldgebiete die Luftverschmutzung. Zudem bilden sie eine emittentenfreie Zone und verringern dadurch die Flächenemission (Verdünnungseffekt). Bezüglich der Regionalen Grünzüge sind die Verbesserung des Bioklimas und die damit verbundene Sicherung eines ausreichenden Luftaustausches mit angrenzenden Siedlungskomplexen in der Funktionsbeschreibung explizit definiert.

Die zu erwartenden Auswirkungen der Ziele auf das Luft und Klima sind grundsätzlich positiv. Erhebliche negative Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

5.6 Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Die Ziele streben in ihrer Gesamtheit den Erhalt von Natur und Landschaft und der natürlichen Lebensgrundlagen insgesamt an und wirken sich somit grundsätzlich positiv auf den Erhalt von Kulturgütern aus. Sofern bei der Umsetzung der Ziele mittelbar bauliche Maßnahmen verbunden sind bzw. sein können, sind ggf. vorliegende Bodendenkmäler bzw. anderweitige Aspekte des Denkmalschutzes sowie sonstiger Sachgüter bei den konkreten Planungen zu berücksichtigen.

Bestehende Infrastruktureinrichtungen besitzen in den geplanten regionalen Grünzügen und Trenngrünflächen Bestandsschutz, so dass durch die Planung keine unmittelbare Beeinträchtigung zu erwarten ist. Dies gilt i.d.R. ebenso für zukünftige Maßnahmen an diesen bestehenden Infrastruktureinrichtungen (vgl. Begründung zu RP8 7.1.3.1 und 7.1.3.3). Neuplanungen müssen hingegen so gestaltet sein, dass sie die jeweils festgelegten Funktionen der Grünzüge nicht beeinträchtigen bzw. im Bereich der Trenngrünflächen kein Zusammenwachsen benachbarter Siedlungsbereiche bewirken.

Die zu erwartenden Auswirkungen der Ziele auf Kulturgüter sind grundsätzlich positiv. Die Auswirkungen auf sonstige Sachgüter sind als neutral zu bewerten. Erhebliche negative Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

5.7 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Nennenswerte negative Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind bei keinem Ziel der vorliegenden Regionalplanfortschreibung zu erwarten.

6 Darstellung von Erhaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Sofern bei der Umsetzung der Ziele mittelbar bauliche Maßnahmen verbunden sind bzw. sein können, so können konkrete Erhaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen erst mit Konkretisierung des jeweiligen Projektes getroffen werden. Da konkrete Planungen nicht vorliegen, wären Aussagen dazu auf regionalplanerischer Ebene rein hypothetisch.

7 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

In der vorliegenden Umweltprüfung können nur die verfügbaren Informationen eingestellt und der derzeitige Wissens- und Erkenntnisstand berücksichtigt werden. Der Planungsverband Region Westmittelfranken als Planungsträger ist nicht verpflichtet, eigene Erhebungen und Studien durchzuführen, um bestehende Informationslücken zu füllen. Es besteht aber die Verpflichtung des Planungsträgers, im Umweltbericht auf Informationslücken hinzuweisen. Eine generelle Schwierigkeit in der Zusammenstellung der Angaben eines Umweltberichtes besteht darin, dass gemäß UVP-Gesetz sowie SUP-Richtlinie nur erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt ermittelt, beschrieben und bewertet werden müssen. Die "Erheblichkeitsschwelle" ist auf Ebene der Regionalplanung oft nicht exakt zu bestimmen. Weitere nennenswerte Schwierigkeiten sind bei der Zusammenstellung der Angaben nicht aufgetreten.

8 Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen

Die neu aufgenommenen Ziele sowie die Überprüfung der Gebiete für regionale Grünzüge und Trenngrünflächen wurden mit den zuständigen Fachstellen abgestimmt und stellen daher die aus fachlicher Sicht geeigneten Leitlinien dar, um den Belangen der Siedlungsgliederung, der Verbesserung des Bioklimas oder der Sicherung der Erholungsfunktion - in Abwägung mit anderen zu berücksichtigenden Belangen - den notwendigen Stellenwert einzuräumen.

Unter den derzeitigen Auflagen und Gegebenheiten existieren hierfür keine realistischen Alternativen.

9 Überwachungsmaßnahmen

Konkrete Überwachungsmaßnahmen sind derzeit nicht vorgesehen und in Bezug auf das Planungsstadium nicht sinnvoll. Die Landesplanungsbehörden und die Regionalen Planungsverbände wirken jedoch gemäß Art. 3 Abs. 1 BayLplG darauf hin, dass die Ziele der Raumordnung beachtet sowie die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigt werden. Darüber hinaus ist gewährleistet, dass die raumbedeutsamen Tatbestände und Entwicklungen von den Landesplanungsbehörden fortlaufend erfasst, verwertet und überwacht werden (vgl. Art. 31 BayLplG).